

RICHTLINIEN

betreffend die Förderung von Neu- und Zubauten

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 22.4.1999 und 26.3.2004 festgelegt, dass Grundeigentümern, die zur Zahlung einer Aufschließungs- oder Ergänzungsabgabe nach der NÖ Bauordnung verpflichtet worden sind und auf dem betroffenen Grundstück einen Gebäudeneu- oder Zubau errichten, ein finanzieller Zuschuss gewährt wird.

Die Förderung beträgt insgesamt 13 % der vorgeschriebenen Abgabe und wird in 2 Teilbeträgen ausbezahlt, wobei folgende Voraussetzungen erfüllt werden müssen:

- ⇒ Der vorgeschriebene Abgabebetrag muss in der vollen Höhe bezahlt sein.
- ⇒ Der erste Teilbetrag im Ausmaß von 3 % der vorgeschriebenen Abgabe kann frühestens mit erfolgtem Baubeginn beantragt werden.
- ⇒ Zum Zeitpunkt der Antragstellung des zweiten Teilbetrages im Ausmaß von 10 % muss ein Wohnungsneubau bezogen und in dieser Wohnung ein Hauptwohnsitz im Sinne des Meldegesetzes angemeldet worden sein.
- ⇒ Bei Zubauten bzw. Gebäuden ohne Aufenthalts-(Wohn-)räumen muss vor Beantragung des zweiten Teilbetrages die Fertigstellungsmeldung nach der NÖ Bauordnung (§ 30) vorliegen.
- ⇒ Die Fälligkeit der entrichteten Abgabe darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Förderung nicht länger als sieben Jahre zurückliegen.

Die Förderungsauszahlungen müssen schriftlich, mit dem umseitigen Antragsformular beantragt werden.

Ratenzahlung

Bei der Entrichtung der vorgeschriebenen Aufschließungs- bzw. Ergänzungsabgabe kann grundsätzlich eine Ratenzahlung gewährt werden. Die Ratenzahlung muss aber unbedingt noch vor der Fälligkeit der Abgabe schriftlich beim Gemeindeamt beantragt werden.

Das entsprechende Antragsformular erhalten Sie beim Gemeindeamt oder im Internet unter www.gedersdorf.at (Formulare).

Bei der Gewährung einer Ratenzahlung werden Stundungszinsen im Ausmaß von 6 % p.A. für den jeweils aushaftenden Betrag verrechnet.

Der Bürgermeister

Franz Gartner